

**2. Parlamentarische Initiative von Anders Stokholm, Karin Bétrisey, Barbara Dätwyler, Dominik Diezi, Stefan Leuthold, Christian Mader, Martin Salvisberg, Max Vögeli, Roland Wyss und Cornelia Zecchin vom 2. Dezember 2020
"Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011" (20/PI 1/85)**

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Anders Stokholm, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Stokholm**, FDP: Gemeinhin denkt man, dass liberalere Gesetze und der Abbau von Bürokratie mittels kurzen und knappen Gesetzestexten erreichbar seien. Heute liegt der Beweis der Annahme als auch des Gegenteils vor. Der vorliegende Vorschlag zur Anpassung von § 99 Abs. 1 Ziff. 11 des Planungs- und Baugesetzes erweitert die bisherige Norm in zweierlei Hinsicht: den Bereich, der damit erfasst werden soll, und die Dauer. Ersteres wird kurz und knapp mit dem Wort "Fahrrisbauten" abgehandelt. Ein in der gesetzgeberischen Literatur klar umschriebener Begriff. Der Beweis für die Richtigkeit der anfänglichen These. Zweiteres braucht dafür wesentlich mehr Platz, und zwar sowohl der Ursprungstext als auch der Text der Parlamentarischen Initiative. Dies ist der Gegenbeweis. Insgesamt hat die Arbeit der vorberatenden Kommission, für die ich an dieser Stelle danken möchte, den Dank an die Begleitung durch Regierungsrätin Carmen Haag und den Rechtsdienst des Departementes für Bau und Umwelt miteinschliessend, eine klare und präzise Norm geschaffen. Dass Zelte und Festhütten eine wenig präzise Umschreibung darstellen, beweist der Ort, in dem wir heute tagen. Die Strasse, die hierherführt, heisst denn auch "Festhüttenstrasse". Im Sprachgebrauch der Frauenfelderinnen und Frauenfelder ist dies eine Festhütte. Dass man eine solche in der Vergangenheit für zwei Wochen irgendwo bewilligungsfrei hätte aufstellen dürfen, kann niemand ernsthaft annehmen. Das Wort "Fahrrisbauten" ist der adäquate Begriff für das Gemeinte. Um die Dauer der bewilligungsfreien Errichtung solcher Fahrrisbauten entspannte sich in der Kommissionsarbeit eine intensive Debatte. Ich möchte den Kommissionsbericht nicht wiederholen. Die vielfältigen Abstimmungen sind auf den Seiten 2 und 3 aufgeführt. Am Schluss resultierte die vorliegende Fassung. Sie erweitert die Dauer auf insgesamt 90 Tage pro Kalenderjahr und lässt sich mit keinen "Buebe- oder Meitlitrickli" verlängern, sei dies mit mehrmaligen Wiederholungen während des Jahres auf über 90 Tage oder über das Jahresende hinaus zu kumulieren. Selbst solche errichteten Fahrrisbauten müssen sich an gesetzliche Vorgaben halten, etwa punkto Bausicherheit, Lärm oder Hygiene. Damit dies gewährleistet werden kann, soll ab einer Standarddauer von mehr als 14 Tagen vorgängig die kommunale Behörde darüber infor-

miert werden. Die Kommission ist dem Vorschlag gefolgt, den der Regierungsrat in seiner Beantwortung des Vorstosses gemacht hat: den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) einzubeziehen. Sie hat die vorliegende Version zusammen mit Varianten dem Vorstand des VTG zur Vernehmlassung zugestellt. Dieser hat der nun vorliegenden Vorlage zugestimmt, hätte sich allerdings eine längere Vorwarnzeit für die Gemeinden gewünscht. Die Kommission erachtet den Vorlauf hingegen als genügend, darf doch die Kontrolle während der gesamten Dauer der erstellten Fahrnisbaute erfolgen.

Walther, FDP: Wir bedanken uns bei der vorberatenden Kommission für den wertvollen Beitrag in Form des Vorschlags für eine Anpassung in § 99 Abs. 1 Ziff. 11 des Planungs- und Baugesetzes. Aus unserer Sicht ist es eines der obersten Ziele der Gesetzgebung, Verfahren und Prozesse in der öffentlichen Verwaltung effektiv und effizient zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung wird dies vollumfänglich erreicht, selbst wenn dafür ein paar Zeilen mehr benötigt werden, wie dies der Kommissionspräsident erwähnt hat. Es ist ein Stück Liberalisierung, verbunden mit der Verbesserung der Rechtssicherheit. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten.

Mader, EDU: Die EDU-Fraktion bedankt sich für die Erarbeitung der Vorlage. Wir begrüssen die Änderung des Planungs- und Baugesetzes. Dass bei Einhaltung diverser Vorschriften eine Bewilligung in der Bauzone entfällt, sehen wir als grossen Gewinn. Innovative Unternehmen können ihre Aktivitäten mit geringerem Aufwand ausbauen und das öffentliche Leben bereichern. Natürlich können immer Bedenken angebracht werden. Die Einhaltung der Vorschriften als Bedingung für die bewilligungsfreie Nutzung sollten die Bedenken aber abschwächen. Aus unserer Sicht sollten die Gemeinden nun erste Erfahrungen mit der neuen Bestimmung sammeln. Wir sind zuversichtlich, dass die Liberalisierung ein Gewinn für alle werden kann. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten.

Steiger Eggli, SP: Gegenstand der Parlamentarischen Initiative ist eine Liberalisierung der Baubewilligungspflicht von Bauten, die nicht auf Dauer angelegt sind. So soll beispielsweise ein Verpflegungsstand, sei es für Glace im Sommer oder für Glühwein im Winter, für eine Dauer von drei Monaten ohne Baubewilligung aufgestellt werden können. Derzeit regelt das Planungs- und Baugesetz in § 99 Abs. 1 Ziff. 11 lediglich, dass Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von 14 Tagen ohne Bewilligung erstellt werden dürfen. Das, was baubewilligungspflichtig ist, regelt in erster Linie das Bundesrecht. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder genehmigt werden. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit den zwei Begriffen beschäftigt und festgehalten, dass auch Fahrnisbauten, das heisst, nicht mit dem Boden dauerhaft verbundene Bauten, baubewilligungspflichtig sind, wenn sie über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden. Nicht bewilligungspflichtig sind danach Kleinvorhaben, die nur

ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berühren. Das Interesse, gewisse temporäre Angebote wie den Glace- oder Glühweinstand vereinfacht zu ermöglichen, ist verständlich. Allerdings gilt es auch, die erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Gemäss dem nun geänderten § 99 Abs. 1 Ziff. 11 des Planungs- und Baugesetzes soll eine Fahrnisbaute bis zu einer Standdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr und über den Jahreswechsel nicht länger als drei Monate am Stück bewilligungsfrei aufgestellt werden können, sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Bei einer Standdauer von mehr als 14 Tagen muss das Vorhaben bis spätestens 14 Tage vor Errichtung der Gemeindebehörde angezeigt werden. Mit der Liberalisierung der Baubewilligungspflicht in der Variante der vorberatenden Kommission sollte also der höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffend die Baubewilligungspflicht gerade noch Rechnung getragen werden können. Ähnliche Regelungen finden sich in den Kantonen St. Gallen und Bern, die für vergleichbare Bauvorhaben von einer Bewilligungspflicht absehen, sofern sie nicht länger als drei Monate stehenbleiben. Im Kanton Graubünden dürfen solche Bauten sogar während sechs Monaten bewilligungsfrei aufgestellt werden. Der Thurgau wäre also nicht der einzige Kanton, der eine Vereinfachung vorsieht. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und kann sich mit der Liberalisierung einverstanden erklären.

Leuthold, GLP: Mit der Liberalisierung von § 99 Abs. 1 Ziff. 11 des Planungs- und Baugesetzes wird es in Zukunft möglich sein, sogenannte Fahrnisbauten mit einer zeitlich definierten Standdauer ohne Überprüfung in einem formellen Verfahren zu erstellen. Zudem wird die Zeitdauer für das Erstellen und den Betrieb solcher Fahrnisbauten von bisher 14 Tagen auf neu drei Monate ausgedehnt. Um den genauen Wortlaut im Gesetzestext wurde in der vorberatenden Kommission intensiv gerungen. Zahlreiche Varianten wurden einander gegenübergestellt, und es wurde über Vorbehalte und Bedenken diskutiert. Auch die Rückmeldung des Verbandes Thurgauer Gemeinden wurde in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Das vorliegende Resultat scheint uns ausgewogen. Es berücksichtigt sowohl die Bedürfnisse der Gesuchsteller als auch die berechtigten Anliegen der Allgemeinheit. Die GLP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Anpassung des Gesetzes einstimmig zustimmen.

Kappeler, GP: Die Ratsmitglieder erinnern sich vielleicht, dass ich anlässlich unserer Beratung am 5. Mai dieses Jahres mit meiner Kritik an der Parlamentarischen Initiative nicht zurückhielt. Ich empfand die verlangte Aufweichung und Relativierung des Bewilligungsverfahrens als einen Blankoscheck für eine unkontrollierte Nutzung von öffentlichem und privatem Raum mittels Festhütten, Verkaufsstätten, Tribünen usw. Die Aufzählung gipfelte in der Forderung, dass man dergleichen ohne Baubewilligungsverfahren aufstellen könne. Kein Verständnis hatte ich für die Haltung des Regierungsrates, die auf drei Seiten den Sinn des ordentlichen Verfahrens erklärte, um dann die Unterstützung

der Parlamentarischen Initiative zu empfehlen. Mit meiner Kritik war ich in einer krassen Minderheit, und so bin ich es sicher auch heute. Fahrnisbauten, darunter fallen alle von den Initianten gewünschten Bauten inklusive "Dergleichen", dürfen nun während 90 Tagen pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden. Immerhin wurde in der vorberatenden Kommission ein Fortschritt erzielt. Wer seine Tribüne, seine Geisterbahn, seinen Glühweinstand, die Festhütte und dergleichen länger als zwei Wochen stehen lassen will, muss dies der Gemeinde melden. Das ist besser als vorher, aus meiner Sicht aber noch lange nicht gut. Für den Fall, dass der Grosse Rat Eintreten beschliesst, was mich nicht überraschen würde, wird die Grüne Fraktion einen Antrag zur Standdauer stellen. Wir sind mehrheitlich gegen Eintreten.

Diezi, Die Mitte/EVP: Ich spreche für die Fraktion Die Mitte/EVP. Ende gut, alles gut. So könnte man das Ergebnis der intensiven Kommissionsarbeit zusammenfassen. Die Stossrichtung der Vorlage bleibt unverändert. Mobile, temporäre Bauten, die neue Gesetzesvorlage spricht in Anlehnung an den im Schweizerischen Zivilgesetzbuch gut eingeführten Rechtsbegriff von "Fahrnisbauten", sollen für drei Monate grundsätzlich ohne Baubewilligung erstellt werden können. Die massvolle Liberalisierung erleichtert sowohl innovativen Unternehmern als auch den Gemeinden das Leben. Die Unternehmer können sich auf ihre Projekte konzentrieren und die Gemeinden auf die wirklich wichtigen, nämlich die dauerhaften Projekte. Rein querulatorischen Einsprachen, die nur darauf abzielen, temporäre Bauten ohne jede Rechtsgrundlage zu verhindern, kann wirkungsvoll ein Riegel geschoben werden. Die Gesetzesvorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission trägt aber auch den berechtigten Bedenken, die im Vorfeld geäussert wurden, ausreichend Rechnung. Fahrnisbauten, die länger als 14 Tage dauern, sind der zuständigen Gemeinde mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Dies ermöglicht es der Gemeinde, gemäss § 99 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes die Einreichung eines Baugesuchs zu verlangen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass keine baubewilligungsfreie Baute erstellt werden soll. Eine solche liegt vor, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden. Denn an der materiellen Rechtslage ändert sich durch die vorgeschlagene Novelle nichts. Das ist wichtig. Die Gemeinde kann deshalb bei Bedarf auch in Zukunft die öffentlich-rechtliche Konformität eines Bauvorhabens im Rahmen eines förmlichen Baubewilligungsverfahrens überprüfen. Im Unterschied zu heute muss sie das aber nicht mehr zwingend in jedem Fall tun, sondern nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des materiellen Rechts bestehen. Das ist der entscheidende und sinnvolle Unterschied zu heute. Weiter stellt die gewählte Formulierung sicher, dass temporäre Fahrnisbauten in jedem Fall maximal für die Dauer von drei Monaten zulässig sind. Eine Kumulation über den Jahreswechsel auf bis zu sechs Monaten ist daher ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Deregulierung ist massvoll und sowohl für die betroffenen Privaten als auch für die öffentlichen Baubewilligungsbehörden eine sinnvolle Entlastung. Namens meiner Fraktion empfehle ich daher Eintreten. Wir

werden der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage zustimmen.

Tschanen, SVP: Die SVP-Fraktion hat die Gesetzesvorlage diskutiert. Mit der Änderung von § 99 Abs. 1 ermöglichen wir, dass Fahrnisbauten auf einfache Art und Weise bis zu 90 Tage bewilligungsfrei erstellt werden können. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Gesetzesrevision zustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit grosser Mehrheit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 99 Abs. 1

Feuerle, GP: Im Sinne eines Kompromisses **beantrage** ich, die Standdauer für bewilligungsfreie Fahrnisbauten auf sechs Wochen zu begrenzen. Zwei Wochen sind zu kurz, 90 Tage zu lang. Der erste Satz in § 99 Abs. 1 Ziff. 11 soll neu wie folgt lauten: "Fahrnisbauten bis zu einer Standdauer von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr und über den Jahreswechsel nicht länger als sechs Wochen am Stück." Der zweite Satz mit der Meldepflicht bleibt unverändert.

Walther, FDP: Als Vizepräsident des VTG begrüsse ich es, dass unser Verband bei der Erarbeitung der Vorlage angehört wurde. Schliesslich tangiert die Gesetzesänderung die Prozesse in den Städten und Gemeinden. Der VTG unterstützt das Anliegen und den vorliegenden Entwurf sowie sämtliche Fristen. Am Grundsatz, dass Bauten und Anlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und diese eingehalten werden müssen, ändert sich nichts. Lediglich das Verfahren vereinfacht sich und reduziert die administrativen Aufwendungen. Gerade die Pandemie hat uns gezeigt, dass wir zur Aufrechterhaltung eines minimalen gesellschaftlichen Lebens etwas mehr Flexibilität, Augenmass und gesunden Menschenverstand benötigen. Es geht aber nicht darum, Tür und Tor für gesetzeswidrige Massnahmen zu öffnen. Es sollen aber administrative Hürden für Kleinunternehmer und Veranstalter um wenige Zentimeter gesenkt werden. Wir erachten die 90 Tage als richtig. Die FDP-Fraktion unterstützt den vorliegenden Entwurf und bittet den Grossen Rat, den Antrag Feuerle abzulehnen.

Kommissionspräsident **Stokholm**, FDP: Der Antrag wurde auch in der Kommission gestellt. Im Zusammenhang mit der Dauer wurden drei Anträge gestellt. Der Antrag unterlag in der Kommission bei der Ausmehrung. Es wurde lange über eine Dauer von drei Monaten und die Formulierung diskutiert. Die Argumentation, weshalb drei Monaten gewährt werden sollen, ist auf den Nachbarkanton St. Gallen zurückzuführen. Rorschach

und Arbon liegen nahe beieinander. Im Kanton St. Gallen gelten drei Monate. Deshalb wäre die Anpassung eine mögliche Annäherung an den Kanton St. Gallen. Wie Ratskollegin Christine Steiger Eggli bereits erwähnt hat, dürfen solche Bauten in den Kantonen St. Gallen und Bern während drei Monaten und im Kanton Graubünden sogar während sechs Monaten bewilligungsfrei aufgestellt werden. Ich gehe davon aus, dass die Regelung der sechs Monate bereits ziemlich an der bundesrechtlichen Vorgabe einer erheblichen Dauer kratzt. Ich empfehle, den Antrag Feuerle abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Feuerle wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.